



Vereinsordnung

1. Uniformierung

- 1.1 Das Tragen der Uniform ist freiwillig.
Für die Uniformierung hat jedes Mitglied selbst Sorge zu tragen.
Die vollständige Uniform besteht aus folgenden Teilen:
grüne Schützenjacke mit Schulterstücken entsprechend dem Dienstgrad,
goldenes Eichenlaub am Kragenspiegel, Vereinswappen am linken
Jackenärmel.
- 1.2 Schützen-Herren: weißes Hemd mit Schützenkrawatte, schwarze Hose,
schwarze Schuhe und schwarze Socken.
- 1.3 Schützen-Damen: Schützenjacke oder Weste, weiße Bluse mit Schützen-
Krawatte/Tuch, schwarzer Rock oder schwarze Hose, schwarze Schuhe.
- 1.4 Schützen-Jugend: Schützen-T-Shirt anstelle von Hemd, Weste oder Jacke
zur Uniformierung.
- 1.5 Männliche Mitglieder tragen bei entsprechenden Veranstaltungen zur
Uniform weiße Handschuhe und grünen Schützenhut mit Feder.
- 1.6 Die unter Punkt 1.1 und 1.5 genannte Uniformierung für unsere männlichen
Mitglieder sind für folgende Veranstaltungen vorgesehen:
- Umzüge bei Schützenfesten (auch bei anderen Vereinen)
 - Spalierstehen bei Hochzeiten an der Kirche oder am Standesamt
 - Trauerfeiern und Bestattungen von Vereinsmitgliedern
 - Volkstrauertag

2. Vereinsfahne

- 2.1 Der Fahnenträger wird beim Königschießen ermittelt.
- 2.2 Die Vereinsfahne soll bei Veranstaltungen des Schützenvereins und bei
entsprechende Einladungen den Verein repräsentieren.
- 2.3 Dem Fahnenträger obliegt die Verantwortung für die Vereinsfahne
während der Veranstaltungen und die ordnungsgemäße Rückgabe an die
dafür vorgesehene Stelle.
Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zur Mängelbesei-
tigung anzuzeigen.

- 2.4 Ist der Fahnenträger an der Teilnahme von Veranstaltungen verhindert, hat er dies dem Vorstand nach Möglichkeit vorher mitzuteilen und selbst für einen Vertreter zu sorgen.

3. Geburtstage und Jubiläen

- 3.1 Die Anwesenheit einer Abordnung des Schützenvereins bei privaten Feierlichkeiten ist möglich.
- 3.2 Der Schützenverein wird hierbei nur tätig, wenn der Jubilar mit einer Einladung den Vorstand informiert.
- 3.3 Der Schützenverein ist bereit, bei Kenntnis von Hochzeiten (grün/gold oder diamant) am entsprechenden Ort Spalier zu stehen.

4. Trauerfeiern und Beerdigungen

- 4.1 Bei Trauerfeiern und Beerdigungen von Schützenmitgliedern ist die Mitwirkung des Schützenvereins möglich.
- 4.2 Verdiente Mitglieder können mit einer Ehrenwache bei der Trauerfeier besonders geehrt werden.
- 4.3 Das Einsetzen des Sarges/der Urne findet nicht statt.

5. Haftung bei Beschädigung von Vereinseigentum

- 5.1 Jedes Vereinsmitglied haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die grob fahrlässig verursacht werden, am Eigentum des Schützenvereins.

6. Beitragsordnung

- 6.1 Beitragszahlung: Lastschriftinzug
- vierteljährlicher Bankeinzug am 01.02. / 01.05. / 01.08. und 01.11.
 - Bundeswehr- oder Ersatzdienstleistende sind beitragsfrei. *
 - Bei einer Mitgliedschaft im SV Heiligendorf als Zweitverein (der Erstverein muss ein Schützenverein sein), werden 50% des entsprechenden Beitrages berechnet. *
 - Bei einer Arbeitslosigkeit des Hauptverdieners, die länger als 3 Monate dauert, wird der Beitrag bis zum Widerruf auf 50 % reduziert. *

6.2 Jahresbeiträge

- Jugendliche bis 20 Jahre und
- Mitglieder ab 21 Jahre bei einer Schul- oder Berufsausbildung *
- Mitglieder ab 21 Jahre bis 62 Jahre
- Mitglieder ab 63 Jahre
- Frührentner/in (gemäß Deutscher Rentenversicherung Bund) *
- Ehepartner des Rentners ist Vereinsmitglied vor Vollendung des 63. Lebensjahres *

6.3 Ruhende Mitgliedschaft *

6.4 Familienbeiträge

- Jedes erziehungsberechtigte Vereinsmitglied zahlt den vollen Beitrag.
- Für jedes Kind im Verein werden 50% des Jugendbeitrages berechnet.

6.5 Aufnahmegebühr

Die aktuelle Beitragsstruktur und Aufnahmegebühr ist gemäß Aushang im Schützenhaus einzusehen.

* = formloser Antrag

7. Aufgaben der Würdenträger zum Schützenfest und anderen Vereinsverpflichtungen

- Die Könige des Vorjahres werden zur Festversammlung gemeinsam vom Haus des Schützenkönigs abgeholt.
- Die Proklamation der neuen Würdenträger findet anlässlich der Festversammlung während des Schützenfestes im Festzelt statt.
Die zu proklamierenden Würdenträger müssen zur Festversammlung anwesend sein.
- Die Amtszeit des Schützenkönigs, Jungschützenkönigs, Alterskönigs, Volkskönigs, sowie der Ritter, Prinzen, Fahnen- und Standartenträger beginnt mit deren Proklamation im Festzelt.
- Beim Ehrentanz der Könige, Prinzen und Ritter haben die Fahnen- und Standartenträger die Fahne und Standarte über den Tanzenden zu schwenken.
- Zur Abholung der Könige anlässlich des Festumzugs zum Schützenfest treffen sich alle Könige mit ihren Prinzen und Rittern beim Schützenkönig.
Die Könige nehmen gemeinsam die Front des Festumzuges ab, beginnend

bei der Musik bis zum Ende des Festumzuges, die Fahnen der teilnehmenden Vereine sind hierbei zu grüßen.

- Die Könige sollen bei allen Vereinsveranstaltungen anwesend sein.
- Die Fahne und Standarte gehen bei allen Umzügen im Umzug mit.
- Am Volkstrauertag steht die Fahne mit den Rittern des Schützenkönigs am Ehrenmal.
- Bei auswärtigen Schützenfesten sollte der Schützenkönig mit seinen Rittern anwesend sein. Die Fahne muss anwesend sein.
Die Standarte geht mit, wenn der Jungschützenkönig anwesend ist.
Der Jungschützenkönig hat den Standartenträger über seine Absicht der Teilnahme vorab zu unterrichten.
- Der Schützenkönig, Jungschützenkönig, Alterskönig und Volkskönig (wenn Mitglied im Schützenverein) sollen an dem dafür vorgesehen Termin - in der Regel am Sonntag nach Himmelfahrt eines jeweiligen Jahres - am Stadtkönigsschießen teilnehmen.

8. Ehrungen und Beförderungen

8.1 Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitglied kann werden, wer die höchsten Vereinsauszeichnungen (z.B. Ehrennadel in Gold) besitzt und sich in beispielhafter Weise (z. B. langjährige Vorstandsarbeit, außerordentliche Leistungen) um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglied kann auch werden, wer den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert (z.B. 50-jährige aktive Mitgliedschaft) hat.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.
- Ausscheidende 1. Vorsitzende können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

8.2 Vereinsehrennadeln

- Die Vereinsehrennadeln können bei aktiven Mitgliedern
in Bronze: nach einer Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren
in Silber: nach einer Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren
in Gold: nach einer Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren
und bei passiven Mitgliedern
in Bronze: nach einer Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren
in Silber: nach einer Mitgliedschaft von mindestens 50 Jahren
verliehen werden.
- Bei besonderen Verdiensten können Vereinsehrennadeln auch nach kürzerer Mitgliedschaft oder an Nichtmitglieder verliehen werden.

- Die Verleihung von Ehrennadeln wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

8.3 Langjährige Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder werden ausgezeichnet für ihre Mitgliedschaft:
10 Jahre im Verein
15 Jahre im Niedersächsischen Sportschützenverband
25 Jahre im Verein + Deutschen Schützenbund
40 Jahre im Deutschen Schützenbund
50 Jahre im Verein + Deutschen Schützenbund
- Bei Unterbrechung der Mitgliedschaft (z.B. durch Austritt und erneuten Eintritt) werden für die Mitgliedschaften im Verein die einzelnen Jahre zusammengerechnet, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 5 Jahre betrug. Die Mitgliedschaft im NSSV und DSB beginnt bei Wiedereintritt neu zu zählen, alte Mitgliedschaften können nicht angerechnet werden.
- Für 25- und 50-jährige Mitgliedschaft im Verein erhält das Mitglied einen Ehrenteller.

8.4 Langjährige Vorstandsarbeit

- Vorstandsmitglieder werden für ihre Vorstandsarbeit ausgezeichnet.
- Sie erhalten für 10-, 25- und 40-jährige Vorstandsarbeit einen Orden.
- Bei Unterbrechungen werden die einzelnen Jahre zusammengerechnet.

8.5 Beförderungen

- Aktive Mitglieder, die eine Uniform besitzen, können befördert werden.
- Die Beförderungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
- Voraussetzung für die Beförderung zum Oberschützen ist eine mindestens 2-jährige Vereinszugehörigkeit.
- Jugendliche können erstmals in dem Jahr befördert werden, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- Zwischen den einzelnen Beförderungen sollen mindestens 5 Jahre liegen, Ausnahme: besondere Verdienste.
- In einen Offiziersrang (mindestens Leutnant) kann nur befördert werden, wer einmal Vorstandsmitglied war.
- Vorstandsmitglieder werden während ihrer Amtszeit nicht befördert, eine Nachholung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand, Dienstgrade können dabei übersprungen werden.
- Ehemalige Mitglieder des Vorstandes können zu einem Ehrendienstgrad (z.B. Ehrenoberst, Ehrenhauptmann) befördert werden.
- Ehemalige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die länger als 10 Jahre tätig waren, können zum Major befördert werden.
- Ehemalige Mitglieder des Gesamtvorstandes, die länger als 10 Jahre tätig waren, können zum Leutnant befördert werden.
- Die Schulterstücke sind gemäß der Aufstellung „Rangabzeichen im

SV Heiligendorf e.V.“ zu tragen.

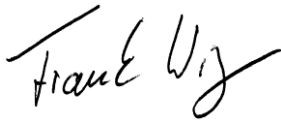
- Die an die Vorstandsmitglieder verliehenen Schulterstücke bleiben Eigentum des Vereins und sind nach dem Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben ihre vor Eintritt in den Vorstand gültigen Schulterstücke zu tragen.
- Der bei einer früheren Mitgliedschaft im Schützenverein Heiligendorf erreichte Dienstgrad bleibt bei einem erneuten Eintritt bestehen.

9. **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes in der aktuellen Form ist an der Infotafel im Schützenhaus einzusehen.

Diese Vereinsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 05.03.2016 geändert.

Heiligendorf, 15.03.2016



Frank Wiegmann
1. Vorsitzender

